

Kurztitel

25 S - Kärntner Volksabstimmung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 96/1960 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 597/1988

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Beachte

Zum Außerkrafttreten vgl. § 20 Scheidemünzengesetz 1988, BGBI. Nr. 597/1988.

Text



Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer hergestellt; sie haben einen Durchmesser von 30 mm und ein Rohgewicht von 13 g, enthalten somit 10⁴ g Feinsilber. Abweichungen hievon dürfen im Feingehalt 5/1000 und im Gewicht 10/1000 nicht übersteigen. Die eine Seite zeigt ein zur Rechten und Linken einer Abstimmurne stehendes Paar in Rosentaler Volkstracht; unter der Urne befindet sich das Kärntner Wappen und das Ausgabejahr „1960“. Die kreisförmige Umschrift lautet „Kärntner Volksabstimmung“, die Jahreszahl „1920“ ist im Raume über der Urne angebracht. Die andere Seite zeigt in der Mitte die Ziffer „25“, darunter einen Lorbeerzweig und das Wort „Schilling“, umgeben von der Umschrift „Republik Österreich“. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen. Der Rand der Münze ist glatt und trägt die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“.

Die Münzen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und im Privatverkehr ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge, von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.